

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
in der Gemeinde Ihringen
(Kurtaxesatzung - KTS) vom 19.10.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 13.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) nicht geändert

(2) nicht geändert

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Hierunter zählen insbesondere Eigentümer, Dauermieter, Wohnwageninhaber und dergleichen, die diese zur Dauernutzung auf der Gemarkung Ihringen abgestellt haben und in der Gemeinde Ihringen nicht den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Diese beträgt je Person über 14 Jahren 48,00 € (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Dieser Personenkreis ist von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.

(4) nicht geändert

§ 2

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ihringen, 13.12.2021

gez.
Eckerle
Bürgermeister